



Österreichische Tierärztekammer
Landesstelle Steiermark
Friedrichgasse 7-11, 8010 Graz

Telefon: (0316) 8111761
Fax: (0316) 8111761 6
E-Mail: stmk@tieraerztekammer.at

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Tierärztekammergesetzes

der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark

vom 07. Februar 2012

Stellungnahme

zum Entwurf eines Tierärztekammergesetzes

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark (in der Folge kurz Landesstelle Steiermark) befürwortet die mit dem vorliegenden Entwurf zu einem Tierärztekammergesetz (TÄKamG) vorgenommene Trennung des tierärztlichen Berufsrechtes vom Standesrecht.

Die im Gesetzesentwurf zum TÄKamG vorgeschlagene Kammerstruktur ist wichtig und richtig für die Zukunft des tierärztlichen Berufsstandes. Der Beruf des Tierarztes und der Berufsstand selbst haben sich in den vergangenen 20 Jahren wesentlich verändert. Der Anteil der im Beruf tätigen Frauen steigt seit den 1990-er Jahren stetig, seit den 2000-er Jahren sehr rasch an. Die Anzahl der im Tierarztberuf Tätigen ist in den letzten drei Jahrzehnten stark angestiegen. Das Berufsbild hat sich in dieser Zeit stark gewandelt; nicht mehr die Nutztierpraxis sondern die Kleintier- und Pferdepraxis stehen im Focus des Interesses der Berufseinsteiger. Verbunden mit der demografischen Entwicklung ist zu bemerken, dass das Interesse junger Tierärzte an tierärztlicher Tätigkeit als Einzelunternehmer schwindet; kooperative Tätigkeitsmodelle und die Tätigkeit als Dienstnehmer als dauerhafte Beschäftigungsmodelle nehmen zu.

STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN HAUPTSTÜCKEN UND ZU EINZELBESTIMMUNGEN

1. Hauptstück:

Kammermitglieder (§ 9)

Die Landesstelle Steiermark ist der Meinung, dass den beschriebenen Veränderungen des tierärztlichen Berufes im vorliegenden Entwurf zu einem Tierärztekammergesetz durch die Bestimmungen des § 9 Rechnung getragen wird.

Alle Personen, die dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz (TÄG) in Österreich ausüben, sollen Mitglieder der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) sein (§ 9 Abs. 1). Die grundsätzliche Gliederung in Abteilungen von Selbständigen (freiberuflich tätigen TierärztInnen) und Angestellten trägt der Situation Rechnung, dass ein größer werdender Anteil von TierärztInnen nicht mehr freiberuflich tätig ist. Eine Beschränkung der Pflichtmitgliedschaft zur ÖTK auf selbständige, freiberuflich tätige TierärztInnen hätte zur Folge, dass ein relevant größer werdender Teil tierärztlich tätiger Personen weder dem Kammerrecht unterliegt noch von der ÖTK nach außen hin vertreten werden kann. Die Stellung der ÖTK würde dadurch nachhaltig geschwächt. Die Landesstelle Steiermark ist daher überzeugt, dass alle in Österreich tierärztlich tätigen Personen Pflichtmitglieder der ÖTK sein sollen.

Die Unterscheidung zwischen Kammermitgliedern, die ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausschließlich bei freiberuflich selbständigen TierärztInnen (oder Tierärztegesellschaften) ausüben (§ 9 Abs. 4 Z. 2) und TierärztInnen, die weder der Gruppe der Selbständigen noch der genannten Gruppe der Angestellten zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 4 Z. 3; TierärztInnen, die bislang gem. § 2 Abs. 1 TÄG in ihren behördlichen oder dienstlichen Tätigkeiten nicht den Bestimmungen des TÄG unterlagen) wird befürwortet, weil die den Berufsstand betreffenden Interessen dieser beiden Gruppen unterschiedlich sind.

Die Pflichtmitgliedschaft von TierärztInnen, die bislang gem. § 2 Abs. 1 TÄG in ihren behördlichen oder dienstlichen Tätigkeiten nicht den Bestimmungen des TÄG unterlagen, wird ausdrücklich begrüßt, weil der betroffene Personenkreis (Amtstierärzte, tierärztliches Universitätspersonal) tierärztliche Tätigkeiten mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, Sichtbarkeit und Akzeptanz ausübt. Die ÖTK gewinnt durch die Pflichtmitgliedschaft dieser TierärztInnen an Bedeutung im gesellschaftlichen Diskurs.

Die Landesstelle Steiermark merkt allerdings an, dass der in § 9 Abs. 8 festgelegte Instanzenzug bei Streitfällen hinsichtlich der Abteilungszugehörigkeit eine ausreichende Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung zwischen erster und zweiter Instanz nicht gewährleisten kann. Es wird daher angeregt, über Streitfälle in erster Instanz den Vorstand der ÖTK entscheiden zu lassen und die Berufung an die Delegiertenversammlung zu ermöglichen. Dies hätte (trotz absehbar längerer Dauer bis zur endgültigen Entscheidung) den Vorteil, dass Vertreter aller Abteilungen jedenfalls in die Entscheidungsfindung eingebunden sind.

Streitbeilegung (§ 11)

Schlichtungen im Falle von Streitigkeiten zwischen Tierärzten werden in der Regel durch die Landesstellen versucht. Diesen sind die Umstände von Streitigkeiten, die beteiligten Personen und die Möglichkeiten der Streitbeilegung besser bekannt als dies von einem bundesweit agierenden Schlichtungsgremium erwartet wird. Die Landesstelle Steiermark regt daher an, den Landesausschuss selbst oder ein von diesem für ein Bundesland zu benennendes Gremium als Schlichtungsgremium einzusetzen.

Eigener Wirkungsbereich (§ 12)

Eine wesentliche Intention zur Änderung des Standesrechts der österreichischen Tierärzte ist die rechtskonforme Regelung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Tierärzten. Solche Regelungen müssen für alle vertragschließende Parteien (selbständige Tierärzte in Gesellschaften, TierärztInnen als Arbeitgeber, TierärztInnen als Arbeitnehmer) Rechtssicherheit bieten und sollen darüber hinaus dafür sorgen, dass wettbewerbsverzerrende Beschäftigungsbedingungen verhindert werden. Der Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen freiberuflich selbständigen TierärztInnen (die bereits Arbeitgeber sind oder jederzeit Arbeitgeber sein können) und TierärztInnen, die ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausschließlich bei freiberuflich selbständigen TierärztInnen (oder Tierärztegesellschaften) ausüben, wird als eine solche Regelung von der Landesstelle Steiermark gefordert. Die zur Verhandlung eines Kollektivvertrages erforderliche Zuerkennung der Gegnerunabhängigkeit soll durch die beschriebene Abteilungsstruktur (Abteilung der Selbständigen gem. § 9 Abs. 4 Z. 1 vertritt die tierärztliche Arbeitgeberseite; Abteilung der Angestellten gem. § 9 Abs. 4 Z. 2 vertritt die Arbeitnehmerseite) grundsätzlich erreicht werden.

Im Sinne der im § 12 Abs. 1 definierten Aufgaben der ÖTK (Wahrung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Tierärztinnen und Tierärzte) ersucht daher die Landesstelle Steiermark ausdrücklich, alle zur Erreichung der Gegnerunabhängigkeit notwendigen, weiteren Bestimmungen dem Gesetzestext anzufügen, um rechtssichere Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Kollektivvertrages für Tierärzte herstellen zu können.

Die Landesstelle ersucht weiter, die Verhandlung eines Kollektivvertrages für TierärztInnen *expressis verbis* als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der ÖTK anzufügen oder dies zumindest in die Erläuterungen zum Gesetzestext zum § 12 Abs. 2 Z. 11 aufzunehmen.

2. Hauptstück

Organe der Tierärztekammer (§ 14)

Sofern im Sinne der anzustrebenden Kollektivvertragsfähigkeit die Definition der im § 9 beschriebenen Abteilungen als Organe der ÖTK notwendig ist, wird ausdrücklich ersucht, den im § 14 angeführten Organen die Abteilungen bzw. die Abteilungsausschüsse gem. § 31 Abs. 1 hinzuzufügen.

Delegiertenversammlung (§ 15)

Gem. § 15 Abs. 1 soll die Delegiertenversammlung aus 9 Landesdelegierten und 18 Abteilungsdelegierten bestehen. Letztere verteilen sich auf 9 Delegierte aus der Abteilung der Selbständigen, 6 Delegierte aus der Abteilung der Angestellten und 3 Delegierte aus der Abteilungen der sonstigen Tierärzte.

Die Landesstelle Steiermark ist der Auffassung, dass es das Ziel dieser Reform sein muss, ein modernes, den Gegebenheiten des tierärztlichen Berufsstandes und den Anforderungen der Zeit gerecht werdendes Kammerrecht zu schaffen. Immer weniger werden regionale Interessen von Bedeutung für Entscheidungen in der ÖTK sein. Dagegen werden die Anliegen der im Gesetzesentwurf genannten und in den Abteilungen organisierten Interessensgruppen die Arbeit der Standesvertretung prägen: Selbständige TierärztInnen in der Nutztier-, Kleintier- und Pferdepraxis, TierärztInnen als Einzelunternehmer, als Gesellschafter in Praxisgemeinschaften oder in der Rolle als Dienstgeber für angestellte TierärztInnen haben gemeinsame, überregionale Interessen. Dies gilt in gleichem Maß für die bei selbständigen TierärztInnen angestellten TierärztInnen, das tierärztliche Universitätspersonal und die AmtstierärztInnen.

Diesen Interessengruppen muss daher ein glaubhaftes, relevantes und faires Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht in der Delegiertenversammlung eingeräumt werden!

Die aktuellen, standespolitischen Herausforderungen für den Berufsstand der Tierärzte - wie die Stellung des Tierarztes in der Sicherung der Verbrauchergesundheit, die Verantwortung des Tierarztes für die Entwicklung der Antibiotikaresistenz mit den damit verbundenen Fragen des verantwortungsvollen Arzneimittelensatzes, die Sicherung der tierärztlichen Versorgung in der einem gravierenden Strukturwandel unterworfenen Landwirtschaft, der Einfluss des Tierarztes auf ethische Fragen in der Mensch-Tier-Beziehung oder die Prävention und Bekämpfung neuer Tierseuchen und Zoonosen - sind nur überregional, in aller Regel auch über nationalstaatliche Grenzen hinweg, anzunehmen.

Die Landesstelle Steiermark sieht daher in einer aus Vertretern der Abteilungen der selbständigen TierärztInnen, der angestellten TierärztInnen, der AmtstierärztInnen und des tierärztlichen Universitätspersonals sowie Vertretern der Bundesländer zusammengesetzten Delegiertenversammlung ein geeignetes Entscheidungsgremium für eine Kammerpolitik, die sich den genannten Themen stellen muss.

Die Landesstelle Steiermark ist allerdings der Auffassung, dass eine gleichmäßige Verteilung der Zahl der Abteilungsdelegierten den Diskussionsprozessen um die beschriebenen aktuellen, standespolitischen Herausforderungen dienlich ist und empfiehlt daher, die in § 15 Abs. 1 vorgenommene Verteilung der Zahl der Abteilungsdelegierten auf jeweils 6 zu ändern. Aus dem gleichen Grund würde die Landesstelle Steiermark eine Verschiebung der im § 15 Abs. 7 beschriebenen Stimmengewichte in Richtung der Abteilungsdelegierten begrüßen. Beide Änderungen wären glaubwürdigen Entscheidungsprozessen auf Augenhöhe zwischen Landes- und Abteilungsdelegierten zuträglich.

Die Landesstelle Steiermark steht jedenfalls aber Veränderungen in der Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung, die zu einer stärkeren Vertretung regionaler (Länder-) Interessen führen, ablehnend gegenüber.

Die Landesstelle Steiermark fordert, dass in Fällen, die die spezifischen Interessen von Abteilungen betreffen, Beschlüsse in der Delegiertenversammlung nicht gegen die Stimmenmehrheit der betreffenden Abteilung getroffen werden dürfen (Schutz spezifischer Interessen von Abteilungen). Eine entsprechende Bestimmung sollte dem § 15 angefügt werden.

Vorstand (§ 16)

Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan der ÖTK. Daher ist der Vorstand auch gem. § 16 Abs. 6 berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Vorstandsmitglieder müssen auf ihr Verlangen gehört werden, damit den Delegierten nur dem Vorstand bekannte, relevante Informationen zugänglich werden.

Die Vermittlung von Informationen aus dem Vorstand sollte auch in den Abteilungsversammlungen und den Mitgliederversammlungen der Landesstellen erfolgen; eine Bestimmung über die verpflichtende Teilnahme von wenigstens einem Mitglied des Vorstandes an den Abteilungsversammlungen und den Mitgliederversammlungen der Landesstellen sollte in den § 16 eingefügt werden.

Wahl der Delegierten (§ 19), Aktives Wahlrecht (§ 20), Passives Wahlrecht (§ 21)

Gem. §§ 19 und 20 werden die Delegierten nach einem Listenwahlrecht und nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für jedes Bundesland (Landesdelegierte) bzw. für das gesamte Bundesgebiet (Abteilungsdelegierte) gewählt.

Die Landesstelle Steiermark befürwortet dieses Wahlrecht und sieht darin die logische Abbildung der überregionalen Interessen im Wahlrecht. Um der möglichen Gefahr der Majorisierung von Abteilungen durch Bundesländer mit einer großen Anzahl wahlberechtigter Mitglieder entgegenzuwirken, könnte alternativ zu einer bundesweiten Wahl von Abteilungsdelegierten eine Aufteilung in maximal drei Wahlkreise (z.B.: Nord, Süd, West) erfolgen, in denen – entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 1 (je 6 Delegierte in den Abteilungen) - jeweils zwei Delegierte der Abteilung der Selbständigen, zwei Delegierte der Abteilung der Angestellten und zwei Delegierte der Abteilung der Sonstigen gewählt werden.

In den Gremien der ÖTK werden Entscheidungen für die aktiv im Berufsleben stehenden TierärztInnen getroffen und sollten daher auch von den aktiv im Berufsleben stehenden TierärztInnen, also ordentlichen Mitgliedern (Pflichtmitgliedern gem. § 9 Abs. 1) getroffen werden. Zumindest das passive Wahlrecht gem. § 21 Abs. 1 soll daher auf ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer eingeschränkt werden.

Mandatsverlust (§ 26)

Die Delegiertenversammlung kann gem. § 26 Abs. 2 dem gewählten Vorstand, den RechnungsprüferInnen sowie dem Kuratorium das Misstrauen aussprechen und damit das betreffende Organ abberufen. Für die Abstimmung sind die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird der Vorstand abberufen, ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen (§ 26 Abs. 3).

Um mehrfache Misstrauensabstimmungen in Folge hintanzuhalten, sollte zumindest mit der zweiten Abstimmung eines Misstrauensantrages innerhalb einer Funktionsperiode, der zur Abwahl eines Vorstandes führt, auch die Funktionsperiode der Delegiertenversammlung vorzeitig enden und es sollten Neuwahlen erfolgen müssen. Eine solche ergänzende Bestimmung im § 26 soll den verantwortungsbewussten Einsatz des Rechtes, einen Misstrauensantrag zu stellen, fördern.

3. Hauptstück

Landesstellen (§ 30)

Die Leitung der Landesstelle ist dem gewählten Landesdelegierten übertragen (§ 30 Abs. 1), der in dieser Funktion wie in der Funktion des Delegierten von seinem/seiner

Stellvertreter/Stellvertreterin aus der wahlwerbenden Liste des Landesdelegierten vertreten wird.

Gem. § 30 Abs. 2 wird der Landesausschuss vom Landesdelegierten, dessen StellvertreterIn und den weiteren Mitgliedern seiner/ihrer wahlwerbenden Liste gebildet. Derzeit wird der Landesausschuss von 6 Personen (3 Delegierte und deren Stellvertreter) gebildet; diese Zahl erscheint jedenfalls ausreichend, die in den Landesstellen zu erfüllenden Aufgaben nach Umfang und mit der entsprechenden Sachkompetenz zu bearbeiten. Eine konkrete Zahl von Personen, die den Landesausschuss bildet, sollte festgelegt werden.

Alternativ zur Festlegung, dass neben dem/der Landesdelegierten und dessen/deren StellvertreterIn nur Mitglieder seiner/ihrer wahlwerbenden Liste den Landesausschuss bilden, könnten wie bisher auch weitere, auf Landesebene wahlwerbende Gruppen gemäß ihres Stimmenanteiles bis zur maximalen Anzahl der Personen, die gemäß § 30 Abs. 2 den Landesausschuss bilden sollen, im Landesausschuss vertreten sein.

Die Landesstelle Steiermark begrüßt ausdrücklich die Organstellung der Landesstellen gem. § 14 und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Festlegung der von den Landesstellen zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere die auf Landesebene zu regelnden Angelegenheiten (§ 30 Abs. 3 Z. 5 a – d).

Abteilungsausschuss (§ 31)

Wie im Absatz „Eigener Wirkungsbereich“ ausgeführt, ist eine wesentliche Intention zur Änderung des Standesrechts der österreichischen Tierärzte die rechtskonforme Regelung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Tierärzten mit dem Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen freiberuflich selbständigen TierärztInnen und TierärztInnen, die ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausschließlich bei freiberuflich selbständigen TierärztInnen (oder Tierärztesgesellschaften) ausüben.

Die Landesstelle ersucht daher, im § 31 als jedenfalls zu erfüllende Aufgabe des Abteilungsausschusses der freiberuflich selbständigen TierärztInnen die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder der Abteilung der Selbständigen durch den Abschluss von Kollektivverträgen und als jedenfalls zu erfüllende Aufgabe des Abteilungsausschusses der TierärztInnen, die ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausschließlich bei freiberuflich selbständigen TierärztInnen (oder Tierärztesgesellschaften) ausüben, die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen der Mitglieder der Abteilung der unselbständigen Tierärztinnen und Tierärzte durch den Abschluss eines Kollektivvertrages festzulegen.

Nochmals wird an dieser Stelle von der Landesstelle Steiermark ersucht, alle zur Erreichung der Gegnerunabhängigkeit und für eine voneinander unabhängige Willensbildung der Abteilungen der Selbständigen und Angestellten notwendigen, weiteren Bestimmungen dem Gesetzestext anzufügen, um rechtssichere Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Kollektivvertrages für Tierärzte herstellen zu können.

Kommunikation (§ 32)

Zu der einmal jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung der Landesstelle sind auch die AbteilungssprecherInnen und der Vorstand einzuladen. Sofern erforderlich sollte ergänzt werden, dass sich die AbteilungssprecherInnen durch weitere Mitglieder des Abteilungsausschusses in diesem Fall vertreten lassen können.

Die Landesstelle Steiermark begrüßt die Möglichkeit, dass sich mehrere Bezirke zur Wahl eines Bezirkstierärztesvertreters zusammenschließen können. Dies erleichtert jedenfalls die Kommunikation insbesondere mit Tierärzten, die in kleinen Bezirken tätig sind.

Die Kommunikation mit den BezirkstierärztevertreterInnen ist gem. § 32 (4) durch (mindestens) zweimal pro Jahr abzuhaltende Versammlungen mit der/dem Landesdelegierten herzustellen. Diese Versammlungen sollten – wie bisher – gleichzeitig Sitzungen des Landesausschusses sein, womit sichergestellt ist, dass auch die weiteren Mitglieder des Landesausschusses an diesen Versammlungen mit den BezirkstierärztevertreterInnen teilnehmen.

Für die Teilnahme an den (einmal jährlich) abzuhaltenden Mitgliederversammlungen sollten die BezirkstierärztevertreterInnen allerdings keine Entschädigung erhalten. Dies trifft selbstverständlich auch für die übrigen Mitglieder des Landesausschusses zu.

Kammerumlagen (§ 35)

Gem. § 35 Abs. 2 ist die Höhe der Kammerumlagen durch die Delegiertenversammlung festzusetzen. Die Landesstelle Steiermark ist der Auffassung, dass dieses Prinzip nicht für die Mitglieder der Abteilung der sonstigen Tierärzte (genannt sind Amtstierärzte, Grenztierärzte und Militärtierärzte) durchbrochen werden sollte. Allerdings darf ein Beschluss der Delegiertenversammlung betreffend die Kammerumlage für Mitglieder einer Abteilung nicht gegen die Stimmenmehrheit im betreffenden Abteilungsausschuss getroffen werden (Schutz spezifischer Interessen von Abteilungen; vgl. Stellungnahme zu § 15).

Die Landesstelle Steiermark merkt zu § 35 Abs. 4 an, dass der festgelegte Instanzenzug bei Verfahren über die Kammerumlage eine ausreichende Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung zwischen erster und zweiter Instanz nicht gewährleisten kann. Es wird daher angeregt, über Streitfälle in erster Instanz den Vorstand der ÖTK entscheiden zu lassen und die Berufung an die Delegiertenversammlung zu ermöglichen.

4. Hauptstück

Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 40 – 60)

Der Landesausschuss begrüßt ausdrücklich die in den §§ 42 und 43 definierte Trennung der durch das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen zu treffenden Entscheidungen von der Verwaltung des Fondsvermögens; durch die Möglichkeit externe Berater beizuziehen, sollten die fachlichen Kompetenzen zur Verwaltung des Fondsvermögens in der ÖTK als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zur Verfügung stehen.

Der Landesausschuss Steiermark ersucht allerdings, die Auswahl der Mitglieder des Kuratoriums eindeutiger zu normieren (derzeit im Gesetzestext: „... entsprechend repräsentiert ...“).

Die Bestimmung des § 47 Abs. 3 sieht für angestellte Kammermitglieder, deren monatlicher Bruttoverdienst weniger als den Richtsatz gem. § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des ASVG, 14 mal im Jahr beträgt, die Möglichkeit vor, sich von der Mitgliedschaft zum Versorgungsfond befreien zu lassen. Gem. § 47 Abs. 4 können diese Personen dem Versorgungsfond (wieder) freiwillig beitreten; eine Verpflichtung zur Zugehörigkeit zum Versorgungsfond für diese Personen, sofern sie späterhin mehr als den genannten Richtsatz verdienen, ist aus den Bestimmungen des § 47 aber nicht abzuleiten. Eine solche Bestimmung sollte daher ergänzt werden.

Der Landesausschuss Steiermark stellt weiter fest, dass eine Reihe von Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf besser in den Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen verankert werden sollte. Insbesondere betrifft dies § 45 Abs. 6 zweiter Halbsatz und Abs. 7, § 49 Abs. 2 und 3 sowie §§ 50 – 59.

5. Hauptstück

Disziplinarrecht

Erkenntnisse der Disziplinarkommission sind zur Wahrung des Ansehens der Tierärzteschaft und zur Einhaltung der Berufspflichten von Interesse für die tierärztliche Öffentlichkeit. Die Landesstelle begrüßt daher die Klarstellung im Disziplinarrecht der ÖTK, dass entscheidungswesentliche Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse der Disziplinarkommission jedenfalls im offiziellen Publikationsorgan der ÖTK zu veröffentlichen sind (§ 71 Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit für ein Kammermitglied, über den Ausgang eines ihn/sie betreffenden Disziplinarverfahrens zu berichten, positiv beurteilt.

6. Hauptstück

Änderung des Tierärztegesetzes

Ad § 5 Tierärztegesetz: Gem. Abs. 2 hat die Tierärzteliste auch amtliche Beauftragungen (Ziffer 18.) zu enthalten. Amtliche Beauftragungen erfolgen häufig in Zusammenhang mit diversen Tierseuchenbekämpfungs- und Überwachungsprogrammen und in der Regel nur für kurze Untersuchungs-/Bekämpfungsperioden. Die Landesstelle regt daher an, die Art amtlicher Beauftragungen genauer zu definieren, um zu verhindern, dass in rascher Folge Eintragungen und Löschungen derartiger Beauftragungen vorgenommen werden müssen.

Ad § 18 Abs. 5 Tierärztegesetz: Die Landesstelle interpretiert die Streichung des Rechtes der Hauptversammlung der Kammer, für die Entlohnung von Tierärzten, die ihren Beruf im Angestelltenverhältnis zu freiberuflich tätigen Tierärzten ausüben, für Tierärzte im Praxisjahr sowie für Praxisvertretungen ein Mindestentgelt vorzusehen, als Willensäußerung des Gesetzgebers, Mindestlöhne für die genannten Gruppen von Tierärzten durch Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen freiberuflich selbständigen TierärztInnen und TierärztInnen, die ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausschließlich bei freiberuflich selbständigen TierärztInnen (oder Tierärztegesellschaften) ausüben, zu regeln.

Für den Landesausschuss der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark



VR Dr. Walter Obritzhauser
Präsident



Dr. Heinz Gilli
Vizepräsident



Dr. Nikolaus Böhm
Vizepräsident